

Einheit 15:

Internationales außervertragliches Schuldrecht & Internationales Sachenrecht

Evaluation



Int. außervertr. Schuldrecht -Grundlagen (1)

■ Kollisionsnormen

- Rom II-VO ([Verordnung \(EG\) Nr. 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht](#))
- Art. 38-42 EGBGB
 - beibehalten, aber nach Art. 3 EGBGB subsidiär!
 - Restanwendungsbereiche bestehen (dazu sogleich)

■ Anwendungsbereich Rom II-VO

- Sachlich (Art. 1, 2 Rom II-VO):
 - Außervertragliche Schuldverhältnisse in Zivil- und Handelssachen
 - Ausnahmetatbestände (Art. 1 II Rom II-VO):
 - hoheitliche Rechte (acta iure imperii)
 - Steuer- und Zollsachen
 - Familienrecht, Erbrecht, Wertpapiere, Gesellschaftsrecht, Trust
 - Kernenergie
 - Privatsphäre, Persönlichkeitsrechte (s. aber Art. 30 II)
 - Verfahren und Beweis (→lex fori)
 - Def. in Art. 2 Rom II-VO:
 - unerlaubte Handlung, inkl. Gefährdungshaftung

Int. außervertr. Schuldrecht -Grundlagen (2)

- ungerechtfertigte Bereicherung
- Geschäftsführung ohne Auftrag
- culpa in contrahendo
- auch (vorbeugende) Unterlassungsansprüche („wahrscheinliche“ Schuldverhältnisse bzw. Schäden (Art. 2 II, III))

– Zeitlich (Art. 31 mit Art. 32 Rom II-VO):

- „Schadensbegründende Ereignisse“ ab einschließlich 11. Januar 2009
- bei Delikten: Schädigende Handlung
- bei GoA, Bereicherungsrecht: Wortlaut passt nicht, übertragen auf Eingriff, Leistung bzw. Geschäftsführung

– Örtlich (Art. 3 Rom II-VO):

- loi uniforme!
- Räumlich (Art. 1 IV)
- gilt nicht für (= in!) Dänemark (ErwGr 40), aber für IRL (ErwGr 39)

■ Restanwendungsbereich der Art. 38-42 EGBGB

- Verletzungen Persönlichkeitsrecht
- Atomhaftung, hier aber Einheitsrecht
 - Pariser Übereinkommen 1960
- Staatshaftung (f. hoheitliches Handeln)
 - richtet sich nach d. Recht des Staates, dessen Organ d. Schaden verursacht haben soll.

Int. außervertr. Schuldrecht -Grundlagen (3)

- Haftung aus Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (EBV)
 - unterfällt nach bisheriger hM dem int. Sachenrecht
 - Jetzt wohl hM: aufgrund autonomer Qualifikation! Funktional besonderes Bereicherungs- und Deliktsrecht → Rom II-VO

■ Allgemeine Bestimmungen der Rom II-VO

- Reichweite des anwendbaren Rechts, Art. 15 Rom II-VO
- Ausschluss von Rück- und Weiterverweisung, Art. 24 Rom II-VO
- Kein interlokales Kollisionsrecht, Art. 25 Rom II-VO : Jede Gebietseinheit „gilt“ als Staat
- ordre public, Art. 26 Rom II-VO
 - Insbes. punitive damages (Strafschadensersatz), vgl. ErwGr. 32
- Eingriffsnormen, Art. 16 Rom II-VO
 - nur diejenigen des Forums (anders Art. 9 III Rom I-VO) → praktisch kaum relevant
- Sicherheits- und Verhaltensregeln, Art. 17 Rom II-VO
 - Datumstheorie („local data“)
 - Hauptbeispiel: Straßenverkehrsregeln
- Form, Art. 21 Rom II-VO
 - alternativ Ortsrecht, lex causae

Int. außervertr. Schuldrecht -Grundlagen (4)

- Beweis, Art. 22 Rom II-VO
 - Art. 22 I Rom II-VO → gilt für Beweislast
 - Beweismittel und -verfahren unterliegen als verfahrensrechtliche Fragen der lex fori (→ Art. 22 II Rom II-VO).
- Gewöhnlicher Aufenthalt
 - Definition in Art. 23 Rom II-VO für berufliche Tätigkeit

■ Haftung Dritter im Rahmen der Rom II-VO

- Privilegierung der **Direktklage gegen den Versicherer**, Art. 18 Rom II-VO, alternativ:
 - Deliktsstatut, oder
 - Versicherungsvertragsstatut
- **cessio legis**, Art. 19 Rom II-VO
 - Lex specialis ggü. Art. 15 Rom I-VO
 - Zessionsgrundstatut: z.B. Versicherungsvertragsstatut entscheidet über Ob und Umfang des Forderungsübergangs
- **Innenausgleich Mehrheit von Schuldern** (Gesamtschuldnerregress), Art. 20
 - Der zahlende Schuldner kann Regress nach dem Recht der beglichenen Forderung nehmen („seinem“ Recht)
 - anders Art. 16 S. 2 Rom I-VO (Einwendungen aus eigenem Recht der anderen Schuldner können dem zahlenden S entgegengehalten werden)
 - Gefahr: Wettlauf der Schuldner → „gestörter Gesamtschuldnerausgleich im IPR“

Deliktsstatut (1)

- Anknüpfung nach Art. 40 - 42 EGBGB
 - Nachträgliche Rechtswahl (Art. 42 EGBGB)
 - Objektive Anknüpfung:
 - Tatortregel (Art. 40 I EGBGB)
 - **Handlungsort** Art. 40 I 1 EGBGB
 - Option **Erfolgort** bei Distanzdelikten Art. 40 I 2, 3 EGBGB (maßgeblich ist die Tatbestandsverwirklichung)
 - eingeschränkte Ubiquitätsregel mit Günstigkeitsprinzip (Verletzter hat Wahlrecht)
 - **Gesamtverweise**
 - **P: Mehrheit von Handlungs- und Erfolgsorten** → analoge Anwendung
 - **Mosaikbeurteilung bei Streudelikten** (Presse, Internetkriminalität)
 - Art. 40 II EGBGB: Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt
 - Aufgrund der Gesamtumstände wesentlich engere Verbindung?
 - Art. 41 I, II Nr. 1 EGBGB: akzessorische Anknüpfung
- Anknüpfung nach Art. 4 I Rom II-VO
 - **Ort des (primären) Schadenseintritts** (Art. 4 I Rom II-VO), sofern nicht
 - Keine Option hins. Handlungsortsrechts
 - **P: Streudelikte**
 - Gem. gew. Aufenthalt von Schädiger und Geschädigtem (Art. 4 II Rom II-VO)
 - Engere Verbindung (Art. 4 III) → akzessorische Anknüpfung

Deliktsstatut (2)

Maßgebend ist der **Ort des primären Schadenseintritts**, nicht aber der Ort, an welchem indirekte Schadensfolgen eintreten:

Erw. 17: Das anzuwendende Recht sollte das Recht des Staates sein, in dem **der Schaden eintritt**, und zwar **unabhängig von dem Staat oder den Staaten, in dem bzw. denen die indirekten Folgen auftreten könnten**. Daher sollte bei Personen- oder Sachschäden der Staat, in dem der Schaden eintritt, der Staat sein, **in dem die Verletzung erlitten beziehungsweise die Sache beschädigt wurde**.

Zu **Angehörigenschäden** vgl. **EuGH Rs. C-350/14 (Lazar)**:

Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) ist für die Bestimmung des auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus einem Verkehrsunfall anzuwendenden Rechts dahin auszulegen, **dass Schäden im Zusammenhang mit dem Tod einer Person bei einem solchen Unfall im Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnhafte nahe Verwandte dieser Person erlitten haben, als „indirekte Schadensfolgen“ dieses Unfalls im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind**.

Deliktsstatut (3)

S. auch EuGH NJW 2012 - eDate Advertising (Parallelproblem von Streudelikten bei **gerichtl. Zuständigkeit**)

Art. 5 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen [heute: Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO] ist dahin auszulegen, **dass im Fall der Geltendmachung einer Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch Inhalte, die auf einer Website veröffentlicht** worden sind, die Person, die sich in ihren Rechten verletzt fühlt, die Möglichkeit hat, **entweder bei den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem der Urheber dieser Inhalte niedergelassen ist, oder bei den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Interessen befindet, eine Haftungsklage auf Ersatz des gesamten entstandenen Schadens zu erheben.** Anstelle einer Haftungsklage auf Ersatz des gesamten entstandenen Schadens kann diese Person ihre Klage auch **vor den Gerichten jedes Mitgliedstaats erheben, in dessen Hoheitsgebiet ein im Internet veröffentlichter Inhalt zugänglich ist oder war.** Diese sind nur für die Entscheidung über den Schaden zuständig, der im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats des angerufenen Gerichts verursacht worden ist.

Deliktsstatut (4)

■ Rechtswahl, Art. 14 Rom II-VO

- Rechtswahl nach Eintritt des „schadensbegründenden Ereignisses“, Art. 14 I a) Rom II-VO.
- Rechtswahl vor Eintritt des „schadensbegründenden Ereignisses“, Art. 14 I b) Rom II-VO
 - Bedeutung „frei ausgehandelt“ in freie Rechtswahl, str., AGB wohl zulässig, vgl. Art. 3 Rom I-VO
 - „Kommerzielle Tätigkeit“, neuer Begriff, unklar, vgl. § 14 BGB; gemeint ist entgeltliche Transaktion iSd kommerziellen Berufstätigkeit beider Beteiligten
 - Beachte ohnehin akzessorische Anknüpfung an Vertrag, Art. 4 III Rom II-VO, dort (auch vorherige) Rechtswahl auch bei Verbraucher, Art. 6 I Rom II-VO
- Einschränkungen
 - Inlandssachverhalte, Art. 14 II Rom II-VO
 - EU-Binnensachverhalte, Art. 14 III Rom II-VO
- Nicht geregelt: Anwendbares Recht bezüglich Rechtswahl
 - Art. 3 V, 10 I Rom I-VO analog (hM)

■ Vorbehaltsklauseln gegen ausl. Deliktsstatut

- Art. 40 III EGBGB → spezielle „ordre public“-Bestimmung
- Rom II-VO: allgem. „ordre public“-Vorbeh. und Eingriffsnormen

Deliktsstatut (5)

- Sonderanknüpfungen für
 - Produkthaftung (Art. 5 Rom II-VO)
 - Unlauterer Wettbewerb/Wettbewerbsbeschränkungen (Art. 6 Rom II-VO)
 - Beachte Art. 6 IV Rom II-VO : Keine nachträgliche Rechtswahl (Drittinteressen!)
 - Umweltschädigungen (Art. 7 Rom II-VO): Option für Handlungsort (→ Distanzdelikte)
 - Verletzung geistigen Eigentums (Art. 8 Rom II-VO), auch hier keine Rechtswahl (Art. 8 III Rom II-VO)
 - Arbeitskampf (Art. 9 Rom II-VO)

Bereicherungsrechtsstatut (1)

Artikel 10– Ungerechtfertigte Bereicherung

1. Wenn ein außervertragliches Schuldverhältnis, das aus ungerechtfertigter Bereicherung einschließlich Zahlung einer Nichtschuld entstanden ist, **an ein bestehendes Rechtsverhältnis** zwischen den Parteien wie einen Vertrag oder eine unerlaubte Handlung im Sinne der Abschnitte 2 und 3 **anknüpft**, der beziehungsweise die in enger Verbindung mit dem außervertraglichen Schuldverhältnis steht, ist das Recht anwendbar, dem dieses Rechtsverhältnis unterliegt.
2. ...



Leistungskondition bei Leistungen auf **gesetzliche Schuldverhältnisse**
Bei Leistungen auf **(unwirksame) vertragliche Schuldverhältnisse: Art. 12 I lit. e Rom I-VO** (= Folgen der Vertragsnichtigkeit)

Bereicherungsrechtsstatut (2)

Artikel 10– Ungerechtfertigte Bereicherung

1. Wenn ein außervertragliches Schuldverhältnis, das aus ungerechtfertigter Bereicherung einschließlich Zahlung einer Nichtschuld entstanden ist, **an ein bestehendes Rechtsverhältnis** zwischen den Parteien wie einen Vertrag oder eine unerlaubte Handlung im Sinne der Abschnitte 2 und 3 **anknüpft**, der beziehungsweise die in enger Verbindung mit dem außervertraglichen Schuldverhältnis steht, ist das Recht anwendbar, dem dieses Rechtsverhältnis unterliegt.
2. Lässt sich das anwendbare Recht nicht nach Absatz 1 bestimmen und haben die Parteien ihren **gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat**, in dem das die ungerechtfertigte Bereicherung verursachende Ereignis eingetreten ist, ist das Recht dieses Staates auf das außervertragliche Schuldverhältnis anwendbar.
3. Lässt sich das anwendbare Recht nicht nach den Absätzen 1 und 2 bestimmen, ist auf ein außervertragliches Schuldverhältnis, das aus ungerechtfertigter Bereicherung entstanden ist, das Recht des Staates anwendbar, in dem **das im Wesentlichen die Bereicherung verursachende Ereignis** eingetreten ist.
4. Wenn sich aus der **Gesamtheit der Umstände** ergibt, dass das außervertragliche Schuldverhältnis eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen Staat als dem aufweist, dessen Recht nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 anwendbar ist, gilt das Recht dieses anderen Staates.

Statut der Geschäftsführung ohne Auftrag

Artikel 11 – Geschäftsführung ohne Auftrag

1. Wenn ein außervertragliches Schuldverhältnis, das aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag entstanden ist, **an ein bestehendes Rechtsverhältnis** zwischen den Parteien wie einen Vertrag oder eine unerlaubte Handlung im Sinne der Abschnitte 2 und 3 anknüpft, der beziehungsweise die in enger Verbindung mit dem außervertraglichen Schuldverhältnis steht, ist das Recht anwendbar, dem dieses Rechtsverhältnis unterliegt.
2. Lässt sich das anwendbare Recht nicht nach Absatz 1 bestimmen und haben die Parteien zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ihren **gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat**, ist das Recht dieses Staates auf das außervertragliche Schuldverhältnis anwendbar.
3. Lässt sich das anwendbare Recht nicht nach den Absätzen 1 und 2 bestimmen, ist auf ein außervertragliches Schuldverhältnis, das aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag entstanden ist, das Recht des Staates anwendbar, **in dem die Geschäftsführung erfolgt ist**.
4. Wenn sich aus der **Gesamtheit der Umstände** ergibt, dass das außervertragliche Schuldverhältnis eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen Staat als dem aufweist, dessen Recht nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 anwendbar ist, gilt das Recht dieses anderen Staates.

Statut der culpa in contrahendo

Art. 2 Rom II-VO Außervertragliche Schuldverhältnisse

(1) Im Sinne dieser Verordnung umfasst der Begriff des Schadens sämtliche Folgen einer unerlaubten Handlung, einer ungerechtfertigten Bereicherung, einer Geschäftsführung ohne Auftrag („Negotiorum gestio“) oder eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen („**Culpa in contrahendo**“).

Art. 12 Rom II-VO Verschulden bei Vertragsverhandlungen

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus Verhandlungen vor Abschluss eines Vertrags, unabhängig davon, ob der Vertrag tatsächlich geschlossen wurde oder nicht, ist das Recht anzuwenden, **das auf den Vertrag anzuwenden ist oder anzuwenden gewesen wäre, wenn er geschlossen worden wäre.**

(2) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 bestimmt werden, so ist das anzuwendende Recht

a) das Recht des Staates, **in dem der Schaden eingetreten ist**, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind, oder,

b) wenn die Parteien zum Zeitpunkt des Eintritts des schadensbegründenden

Ereignisses ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** in demselben Staat haben, das Recht dieses Staates, oder,

c) wenn sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass das außervertragliche Schuldverhältnis aus Verhandlungen vor Abschluss eines Vertrags eine offensichtlich **engere Verbindung** mit einem anderen als dem in den Buchstaben a oder b bezeichneten Staat aufweist, das Recht dieses anderen Staates.

Internationales Sachenrecht (1)

■ Kodifizierung seit 1999

- Gesetz zum Internationalen Privatrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse und für Sachen vom 21. 5. 1999 (BGBl. I S. 1026).
- Materialien BT-Drucks. 14/343 (RegE); BT-Drucks. 14/654; BR-Drucks. 795/98)
- **Kein (geplantes) EU-Kollisionsrecht!**

■ Qualifikation

- „Rechte an einer Sache“ → dingliche Rechte (Eigentum, Besitz, etc.)
 - Sachqualität im Rechtssinne, zB Sonderrechtsfähigkeit von Bestandteilen
 - Verkehrsfähigkeit/Arten der dinglichen Rechte
 - Inhalt und Ausübung von dinglichen Rechten
 - Verfügung, jede Änderung der Zuordnung dinglicher Rechte (Entstehung, Änderung, Untergang und Übergang)
 - Rolle des schuldrechtlichen Grundgeschäfts: Konsensual- oder Trennungsprinzip, abstrakter oder kausaler Charakter der Verfügung
 - Erwerb vom Nichtberechtigten/Gutgläubenserwerb
 - Ansprüche aus § 985, § 1004, Besitzschutz,
 - Ansprüche aus Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (str.)

Internationales Sachenrecht (2)

- Gesondert anzuknüpfen
 - Rechts- und Geschäftsfähigkeit (Art. 7 EGBGB)
 - Form (Art. 11 EGBGB, beachte Art. 11 IV EGBGB bzw. Art. 11 V Rom I-VO bzgl. des schuldrechtl. Grundgeschäfts)
 - Vertretungsmacht (→ Art. 8 EGBGB)
 - Schuldrechtliches Grundgeschäft (Rom I-VO)

BGH, Urteil vom 20. Juli 2012 - V ZR 135/11:

Wird über eine **in Deutschland belegene Sache** ein Vertrag nach ausländischem Recht abgeschlossen und ist fraglich, ob das Eigentum übergehen soll, **muss der Vertrag zunächst nach den von dem Vertragsstatut vorgegebenen Regeln ausgelegt werden**; deutsches Recht als *lex rei sitae* entscheidet darüber, **ob eine danach vereinbarte Eigentumsübertragung auch den Anforderungen an eine dingliche Einigung gemäß § 929 Satz 1 BGB entspricht.**

Internationales Sachenrecht (3)

- Grundsatzanknüpfung (Art. 43 I EGBGB): *lex rei sitae*
 - Belegenheitsrecht ist anwendbar
 - Wandelbarkeit
 - Gesamtverweisung, Art. 4 I EGBGB
 - Normzweck:
 - Verkehrsinteresse (insbesondere Schutz Dritter durch Publizität)
 - Lageort leicht zu ermitteln
 - Durchsetzbarkeit einer Entscheidung/Gleichlauf mit Zuständigkeit bei Immobilien
 - Internationale Verbreitung der Regel

- Fragen des Statutenwechsels: Art. 43 II und III EGBGB
 - Ggf. Notwendigkeit der Transposition, Art. 43 II EGBGB
 - Ist das neue Sachenrechtsstatut durch einen *numerus clausus* (**Typenzwang**) gekennzeichnet (wie meist), so muss das fremde dingliche Rechte ggf. angepasst („**transponiert**“) werden.
 - Es wird dann gemäß dem funktionell entsprechenden inländischen Sachenrechtstyp ausgeübt.
 - Befindet sich die Sache in einer Rechtsordnung, die das dingliche Recht nicht anerkennt, ruht dieses bloß. D.h. es lebt wieder auf, wenn die Sache in eine Rechtsordnung verbracht wird, die das wirksam begründete Sachenrecht anerkennt.

Internationales Sachenrecht (4)

Beispiel 2: BGH NJW 1991, 1415 „Autohypothek“:

Die deutschem Recht fremde Autohypothek ist nach dem Statutenwechsel anzuerkennen. **Denn eine solche im Ergebnis wie ein besitzloses Pfandrecht wirkende Hypothek ist mit der deutschen Sachenrechtsordnung nicht unvergleichbar, ohne daß es darauf ankäme, ob es um eine materiell-rechtliche Frage oder um die Anwendung des ordre public geht.** Einem nach französischem Recht an einem Lastkraftwagen begründeten Registerpfandrecht hat der VIII. Zivilsenat die Anerkennung in Deutschland nicht versagt. Seine Ausführungen, daß mit Rücksicht auf die in der Bundesrepublik Deutschland weit verbreitete **Sicherungsübereignung** das Faustpfandprinzip kein international zwingendes Recht darstellt und **im Ergebnis** die Anerkennung eines besitzlosen Pfandrecht an einer beweglichen Sache nicht zu mißbilligenswerten und untragbaren Ergebnissen führt (BGHZ 39, 173 (176 f.)), gelten in gleicher Weise für die italienische Autohypothek. **Ihrer Funktion nach entspricht sie dem Sicherungseigentum nach deutschem Recht.**

d) Nach den für das Sicherungseigentum entwickelten Regeln bestimmen sich die Ansprüche der Kl., wenn es um die Verwertung der ihr bestellten Kreditsicherheiten geht. **Denn nach der herrschenden Transpositionslehre ... können fremde dingliche Rechte nur entsprechend „dem funktionsäquivalenten deutschen Sachenrechtstyp“ ausgeübt werden.**

Internationales Sachenrecht (5)

- Transportmittel (Art. 45 EGBGB): lex stabuli
- Ausweichklausel (Art. 46 EGBGB): Engere Verbindung, zB beim Versendungskauf (Bestimmungsland)

BGH NJW 2009, 2824:

Bei einem **grenzüberschreitenden Versendungskauf** in das Ausland erfolgt die für einen Eigentumsübergang nach deutschem Recht erforderliche Besitzverschaffung am Kaufgegenstand in aller Regel erst mit dessen Ablieferung am Bestimmungsort. **Wird der nach deutschem Recht im Inland eingeleitete Erwerbstatbestand bis zum Grenzübertritt nicht mehr vollendet, beurteilt sich die Frage, ob und zu welchem Zeitpunkt das Eigentum am Kaufgegenstand übergeht, gemäß Art. 43 Abs. 1 EGBGB nach dem dann für das Recht des Lageortes zuständigen ausländischen Sachrecht.** Das gilt auch für die Voraussetzungen, unter denen Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten kraft guten Glaubens möglich ist.

Internationales Sachenrecht (5)

- Sonderproblematik res in transitu (in Transport befindliche Sachen)
 - Art. 45 hins. Transportmittel
 - Transportierte Güter:
 - Belegenheitsrecht der Durchgangsländer (Art. 43 I) kann verdrängt werden durch wesentlich engere Verbindung zu (sehr str.!)
 - Absendeort
 - die verfürgungsgünstigste Rechtsordnung
 - eine Rechtswahl (Vertragsstatut, Absendeort oder Bestimmungsland)
 - das Recht des Bestimmungslandes (wohl h.M.)
 - ausgenommen aber jedenfalls Vollstreckungsakte/sonstige Akte (Abhandenkommen) im Durchgangsland (hier Art. 43 I)
 - Bei vorherigen Verfügungen über Waren bei einem Versendungskauf bleibt es nach h.M. grundsätzlich bei Art. 43 I, III → sukzessive Anwendung von Recht am Absende- bzw. Bestimmungsort, s. aber Strickmaschinenfall BGHZ 45, 95

- Emissionen (Art. 44 EGBGB): Anwendbarkeit der Rom II-VO (s. auch Art. 2 III Rom II-VO)

Zusammenfassung

- Anwendbares Recht bei außervertraglichen Schuldverhältnissen
- Deliktsrecht
- Bereicherungsrecht
- GoA
- Culpa in Contrahendo
- Internationales Sachenrecht